



T602

Gepäck

Ausgabe: 13.12.2020

Änderungen gültig ab 13.12.2020

Ziffer	Änderungen
	redaktionelle Änderungen
2.1.1.5	Cargo-Fahrräder sind von der Gepäckaufgabe ausgeschlossen
2.1.6	Aufnahme Änderung / Annulation bei Tür Aufträgen
2.7	Neues Produkt Gepäck-Special
2.10	Neues Produkt Gruppengepäck Tür zu Tür
4.1.1	E-Bike und Spezialfahrräder für CHF 30.00
4.1.7	Preis Fluggepäck auf CHF 24.00 angepasst

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	1
1	Anwendungsbereich.....	2
2	Reisegepäck und Gruppengepäck.....	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.1.1	Definition.....	3
2.1.2	Zur Beförderung zugelassene Gegenstände und Verpackungspflicht	3
2.1.3	Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände	4
2.1.4	Beförderung	5
2.1.5	Preisberechnung.....	5
2.1.6	Änderung / Annullationen.....	5
2.1.7	Haftung	6
2.2	Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof	7
2.2.1	Bedienpunkte	7
2.2.2	Lieferfrist	7
2.2.3	Gepäckaufgabe nach nicht besetzten oder teilweise nicht besetzten Destinationen	7
2.2.4	Gepäckaufgabe nach Automobildestinationen	7
2.3	Reisegepäck Bahnhof zu Tür	7
2.3.1	Bedienpunkte	8
2.3.2	Lieferfrist	8
2.4	Reisegepäck Tür zu Bahnhof	8
2.4.1	Bedienpunkte	8
2.4.2	Lieferfrist	9
2.5	Reisegepäck Tür zu Tür	9
2.5.1	Bedienpunkte	9
2.5.2	Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist	9
2.5.3	Bestellfristen	10
2.6	Reisegepäck Tür zu Tür Express	10
2.6.1	Bedienpunkte	10
2.6.2	Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist	10
2.6.3	Bestellfristen	11
2.7	Gepäck-Special.....	11
2.7.1	Bedienpunkte	11
2.7.2	Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist	11
2.7.3	Bestellfristen	11
2.8	Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre	11
2.8.1	Definition.....	11

2.8.2	Bedienpunkte	12
2.8.3	Bestellfristen	12
2.9	Gruppengedäck Velo	12
2.9.1	Definition	12
2.9.2	Bestellfristen	12
2.10	Gruppengedäck Tür zu Tür	12
2.10.1	Definition	12
2.10.2	Bedienpunkte	13
2.10.3	Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist	13
2.10.4	Offertanfrage und Bestellfristen	14
2.11	Besondere Bestimmungen	14
2.11.1	Annahmebestimmungen	14
2.11.2	Gedäckaufgabe und Gedäckabfertigung	15
2.11.3	Verspätung und Zustellungsversuch bei Tür-zu-Tür Produkten	16
2.11.4	Unpersönliche Gedäckabholung und/oder -zustellung bei Tür-zu-Tür Produkten	16
2.11.5	Auslieferung	16
2.11.6	Verfügungsrecht des Reisenden	17
3	Fluggedäck	18
3.1	Allgemeine Bestimmungen	18
3.1.3	Definition Fluggedäck Bahnhof zu Flughafen Zürich, Fluggedäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggedäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Express	18
3.1.4	Definition Fluggedäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Fluggedäck Ausland zu Tür, Express	18
3.1.5	Fluggesellschaften	18
3.1.6	Zur Beförderung zugelassene Gegenstände	19
3.1.7	Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände	20
3.1.8	Merkmale zur Annahme des Gedäcks	21
3.1.9	Merkmale der Ausgabe der Bordkarte	21
3.1.10	Beförderung	22
3.1.11	Preisberechnung	22
3.1.12	Änderungen / Annullationen	22
3.1.13	Haftung	23
3.2	Fluggedäck Bahnhof zu Flughafen Zürich und Fluggedäck Flughafen Ausland zu Bahnhof	24
3.2.1	Bedienpunkte	24
3.2.2	Lieferfristen	24
3.3	Fluggedäck Bahnhof zu Flughafen Zürich Express und Fluggedäck Flughafen Ausland zu Bahnhof Express	24
3.3.1	Bedienpunkte	24
3.3.2	Lieferfrist	24

3.4	Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür	25
3.4.1	Bedienpunkte	25
3.4.2	Lieferfristen	25
3.4.3	Bestellfristen	25
3.5	Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express	26
3.5.1	Bedienpunkte	26
3.5.2	Lieferfristen	26
3.5.3	Bestellfristen	26
3.6	Besondere Bestimmungen	26
3.6.1	Gepäckabfertigung.....	26
3.6.2	Ablieferung.....	27
3.6.3	Verfügungsrecht des Reisenden	27
3.6.4	Unregelmässigkeiten im Flugverkehr	27
3.6.5	Nachsendungen von verspätet eingetroffenem Fluggepäck oder von Fluggepäck mit fehlender Gepäckshop-Etikette	28
4	Preise.....	29
4.1	Reisegepäck	29
4.1.1	Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof	29
4.1.2	Reisegepäck Tür zu Bahnhof / Bahnhof zu Tür / Tür zu Tür inkl. Express.....	29
4.1.3	Gepäck-Special.....	30
	Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung Prisma 6497.....	30
4.1.6	Gruppengepäck Tür zu Tür	30
	Fluggepäck.....	31
4.1.7	Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich / Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express..	31
4.1.8	Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Flughafen Ausland zu Tür inkl. Express.....	32
5	Beilagen.....	33

0 Vorbemerkungen

0.1 Dieser Tarif enthält:

- Die Bestimmungen und die Preise für die Beförderung von Gepäck
- Die Bestimmungen und die Preise für den Selbstverlad von Fahrrädern.

0.2 Es gelten ausserdem folgende Reglemente, Tarife und Vorschriften:

- 600 Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde
- 610 die internen Tarife der einzelnen konzessionierten Transportunternehmen, die regionalen direkten Tarife
- das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1, PBG)
- die jeweils gültige Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung (SR 745.11, VPB)

und, sofern anwendbar:

- 520 Vorschriften über Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD).

0.3 Ist im Tarif von "Bahn" und "Zügen" die Rede, so sind darunter auch die Schiffe und Automobile zu verstehen.

0.4 Unter "Gepäckstationen" sind Verkaufsstellen wie Bahnhöfe, Bergstationen, Tourismusbüros, Hotels oder Schiffs- und Automobilstationen zu verstehen, an welchen Gepäck aufgegeben und/oder bezogen werden kann.

0.5 Einzelne Transportunternehmen stellen den Betrieb zu gewissen Jahreszeiten ganz oder auf Teilstrecken ein. Während der Dauer der Betriebseinstellung dürfen nach Stationen der nicht in Betrieb stehenden Strecken keine Sendungen abgefertigt werden. Ausführliche Informationen werden in den Fahrplänen bekanntgegeben.

0.6 Wird eine Gepäckstation geschlossen oder eröffnet, welche gleichzeitig eine Umladestation für Reisegepäck ist, so hat das für die Gepäckstation verantwortliche Transportunternehmen dafür zu sorgen, dass alle logistischen Leistungen sichergestellt werden (Ein- und Ausland, Lagermöglichkeiten, etc.). Das übernehmende bzw. übergebende TU ist bei der Lösungsfindung einzubeziehen. Das betreibende TU muss für die allfälligen Zusatzkosten selber aufkommen.

0.7 In diesem Tarif werden auch die Angebote Fluggepäck Bahnhof und Fluggepäck Tür behandelt. Sie werden erbracht durch die an diesem Tarif beteiligten Transportunternehmen, Handling Agents und Fluggesellschaften.

0.8 Für die Flugstrecken gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Beförderung von Fluggästen und Reisegepäck.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Tarif wird von allen am nationalen Direkten Verkehr beteiligten Transportunternehmen angewendet.

2 Reisegepäck und Gruppengepäck

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Definition

- 2.1.1.1 Als Reisegepäck gelten insbesondere Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind oder im Zusammenhang mit einer Ferienreise oder einem Ausflug stehen. Die maximale Abmessung beträgt 1.2 x 0.80 x 1.0 m (ausgenommen für Gegenstände der Ziffern 2.1.1.3, 2.1.1.4, 2.1.1.5) und das Einzelstückgewicht höchstens 25 kg.
- 2.1.1.2 Die Anzahl Gepäckstücke pro Person ist nicht eingeschränkt.
- 2.1.1.3 Als Fahrrad gelten Velos oder Veloanhänger mit einer maximalen Abmessung von 2.0 x 0.8 x 1.0 m und bis höchstens 25 kg. Fahrräder dürfen nur mit der üblichen notwendigen Ausrüstung versehen sein (Lampe, Pumpe, Seitenspiegel, Werkzeugtasche, Kindersitz sowie unbeladene Vorder- bzw. Hinterradgepäckträger). Veloanhänger dürfen nicht beladen sein.
- 2.1.1.4 Als Elektrofahrrad gelten «E-Bikes», welche mit einem elektrischen Hilfsmotor betrieben werden. Die maximale Abmessung von 2.0 x 0.8 x 1.0 m und bis höchstens 25 kg darf nicht überschritten werden. Elektrofahrräder dürfen nur mit der üblichen notwendigen Ausrüstung versehen sein (Lampe, Pumpe, Seitenspiegel, Boardcomputer, Akku, Werkzeugtasche, Kindersitz sowie unbeladene Vorder- bzw. Hinterradgepäckträger).
- 2.1.1.5 Als Spezialfahrrad gelten unbeladene Velos oder andere vergleichbare Fahrgeräte (Tandems, Liegevelos, dreirädrige Fahrräder etc.), welche nicht in die normale Aufhängevorrichtung passen. Die maximale Abmessung beträgt 2.4 x 0.9 x 1.1 m und das maximale Gewicht ist höchstens 25 kg. Cargo-Fahrräder sind aufgrund ihrer Masse und des Gewichts ausgeschlossen.
- 2.1.1.6 Die Aufgabe ist nur mit einem gültigen Fahrausweis für die ganze Beförderungsstrecke oder mit einem Abonnement gültig (GA, Halbtax, Streckenabonnement, Verbundabo, FVP, seven25-Abo, Modulabo) möglich.
- 2.1.1.7 Die kommerzielle Nutzung des Gepäckversandes ist ausgeschlossen und darf weder für einen privaten noch einen kommerziellen Umzug genutzt werden.

2.1.2 Zur Beförderung zugelassene Gegenstände und Verpackungspflicht

- 2.1.2.1 Das zu transportierende Reisegepäck muss mit Namen, Adresse und Telefonnummer beschriftet und zweckmässig verpackt sein.
- 2.1.2.2 Das Reisegepäck muss durch den Kunden in geeigneter Weise verpackt werden, damit es weder Personen noch Sachen gefährdet und gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist. Dazu eignen sich:
- Taschen, Koffer, Säcke, Kartonschachteln, Körbe, Futterale und Plastikhüllen.
 - Leere Verpackungen sind ebenfalls zum Transport als Reisegepäck zugelassen.
- 2.1.2.3 Gegenstände mit spezieller Verpackungspflicht:

- Skis, Skischuhe und Snowboards separat je Paar in der entsprechenden Plastikhülle des Transportunternehmens. Diese müssen vor der Übergabe an das Transportunternehmen verpackt werden. Transporthüllen können vorgängig an einem Bahnhof für Reisegepäck oder direkt bei der Aufgabe am Bahnhof bezogen werden.
- mehrere Paar in privaten Säcken bis zum Höchstgewicht von 25 kg
- Fahrräder mit Plastikhülle des Transportunternehmens (inkl. Elektrofahrrad) oder in privaten Taschen wie beispielsweise ein Tranzbag oder ein Karton (falls eine Öffnung/Schlitz für das Handling vorhanden ist). Fahrräder müssen vor der Übergabe an das Transportunternehmen verpackt werden. Transporthüllen können vorgängig an einem Bahnhof für Reisegepäck oder direkt bei der Aufgabe am Bahnhof bezogen werden

2.1.2.4 Unverpackte Gegenstände

- Schlitten, Skibob
- unbeladener Kinderwagen und Fahrradanhänger

2.1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände

2.1.3.1 Gegenstände die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder durch gesetzliche oder tarifarische Vorschriften verboten sind, beispielsweise:

- geladene Schusswaffen; giftige, radioaktive, ätzende oder geruchs- intensive Stoffe oder Gegenstände; entzündend wirkende oder entzündbare, explosive Stoffe oder Gegenstände; ansteckungsgefährliche oder ekelerregende Stoffe oder Gegenstände,
- Handelswaren jeglicher Art,
- Gegenstände, die besonderem Beschädigungsrisiko ausgesetzt sind, z. B. Fernseher, Computer, Laptops, Möbel, Kameras, Fotoapparate und Handys, Edelmetalle, Schmuckstücke, Uhren, Edelsteine, Bargeld, Wertpapiere, Checkhefte, Ausweis-papiere und ähnliche Dokumente.
- Behältnisse jeglicher Art, zerbrechliche Gegenstände, Kunstwerke, Antiquitäten sowie Musikinstrumente, welche nicht ausreichend verpackt sind.
- verderbliche Lebensmittel, Pflanzen,
- lebende Tiere,
- Surfboards sowie Windsurfausrüstung,
- Cargo-Fahrräder sind aufgrund ihrer Masse und Gewichts ausgeschlossen.
- Alle Arten von Fahrrädern für folgende Produkte:
 - Reisegepäck Bahnhof zu Tür
 - Reisegepäck Tür zu Bahnhof
 - Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express
 - Gruppengepäck für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre (Bahnhof zu Bahnhof)

2.1.3.2 Die Bahn behält sich vor, die Beförderung weiterer Gepäckstücke partiell oder gänzlich auszuschliessen. Dies namentlich dann, wenn anlässlich der Beförderung der Anschein einer Umgehung des regulären Postversands vermutet wird.

2.1.3.3 Der Reisende ist für das Einhalten der Bestimmungen in Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 selber verantwortlich und trägt die Folgen einer Zuwiderhandlung.

2.1.3.4 Besteht der Verdacht, dass Sachen transportiert werden, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, so kann die Bahn oder der von der Bahn beauftragte Transporteur das Reisegepäck überprüfen.

2.1.4 Beförderung

2.1.4.1 Das Reisegepäck wird von den im Anwendungsbereich beteiligten Transportunternehmen auf ihren Strecken mit den dafür bestimmten Transportmitteln befördert. Das Reisegepäck Tür zu Tür wird durch die im Anwendungsbereich beteiligten Transportunternehmen oder einen Transporteur abgeholt und zugestellt.

2.1.5 Preisberechnung

2.1.5.1 Die anzuwendenden Preise sind in Ziffer 4 aufgeführt.

2.1.5.2 Für Sportartikel gilt:

- Einzelstückpreis je Paar Ski und je Paar Schuhe, separat verpackt in den entsprechenden Plastikhüllen der Transportunternehmen (TU)
- Einzelstückpreis je Snowboard, verpackt in der entsprechenden Plastikhülle der TU
- Einzelstückpreis je Gepäckstück von höchstens 25 kg, in privaten Verpackungen

2.1.5.3 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

2.1.5.4 Der Beförderungspreis sowie allfällige Gebühren für Sonderleistungen sind bei der Aufgabe oder Buchung zu bezahlen.

2.1.6 Änderung / Annullationen

2.1.6.1 Annullationen bei allen Tür Aufträgen inklusive Gepäck-Special mit einer Vorverkaufsfrist, können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 vorgenommen werden. Bei Annullationen nach 20.00 Uhr des Vorvortags der Abholung fallen zusätzlich Gebühren bis zu 100% des Preises an.

Änderungen wie Anzahl der Gepäckstücke, Abhol- oder Lieferadresse können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Änderungen nach 20.00 Uhr ab zwei Tage vor Transport sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Transportunternehmen möglich.

Der Kauf eines Zusatzzeitfensters bei Reisegepäck Tür zu Tür oder Tür zu Bahnhof ist nur bis 2 Tage vor Transport bis 20.00 Uhr möglich.

Beispiel:

Reisetag:	Mittwoch	
Abholung:	Dienstag	
Annulation:	bis Sonntag, vor 20 Uhr	Gebühr CHF 10.00
Annulation:	bis Sonntag, nach 20 Uhr	100% des Gesamtpreises

2.1.7 Haftung

- 2.1.7.1 Die Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung und Verspätung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) und der jeweils gültigen Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung.
- 2.1.7.2 Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Das Transportunternehmen kann eine Versicherung für eine weitergehende Entschädigung anbieten. Bei verspäteter Ablieferung haftet - das Transportunternehmen für den nachgewiesenen Schaden (Noteinkäufe z.B. Toilettenartikel, Velo- und Skimiete etc. mit Quittung belegbar) bis zu CHF 200.- pro Gepäckstück und je angefangene 24 Stunden Lieferzeitüberschreitung, längstens aber für 14 Tage (Maximalhaftung bis CHF 2'000.-, analog Totalverlust). Bei Verlust oder Beschädigung haftet das Transportunternehmen für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von CHF 2'000.- je Stück.
- 2.1.7.3 Bei Beschädigung von Skis, Skischuhen, Snowboards oder Fahrräder, haftet das Transportunternehmen nur, wenn diese Gegenstände Vorschriftsgemäss verpackt wurden.
- 2.1.7.4 Im Falle von höherer Gewalt ist das Transportunternehmen von der Haftung befreit. Als "höhere Gewalt" gelten alle ohne Verschulden des Transportunternehmens oder seiner Hilfspersonen unvorhersehbaren eingetretenen Ereignisse (bspw. extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, unvorhersehbare Strassensperrungen, Umweltkatastrophen), welche das Transportunternehmen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte.
- Weitergehend wird, sofern gesetzlich zulässig, jegliche Haftung wegbedungen.
- 2.1.7.5 Stellt der Kunde erst nach der Auslieferung seines Gepäcks eine äusserlich nicht erkennbare Beschädigung oder einen Teilverlust fest, so ist der Schaden innert drei Tagen schriftlich bei der SBB (Adresse: SBB AG, Kundendialog, Postfach, 3000 Bern 65) einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche.
- 2.1.7.6 Das Transportunternehmen kann einen Dritten mit der Schadenerledigung beauftragen.

2.2 Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof

2.2.1 Bedienpunkte

2.2.1.1 Die Bedienpunkte für Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof ersichtlich. Einschränkungen für den Versand und Empfang von Fahrrädern, Elektrofahrrädern und Spezialfahrrädern an einem Bedienpunkt sind möglich.

2.2.2 Lieferfrist

2.2.2.1 Reisegepäck, welches bis um 19 Uhr bei den Aufgabestellen abgefertigt wird, ist grundsätzlich am übernächsten Tag ab 9 Uhr bei der Auslieferungsstelle bezugsbereit. Die örtlichen Öffnungszeiten bzw. Aufgabe- und Bezugszeiten an der jeweiligen Aufgabe- und Auslieferungsstelle müssen entsprechend berücksichtigt werden (frühere Aufgabe beim Versand und/oder spätere Auslieferung bei der Ankunft). Ebenfalls ist eine Nichtbesetzung über das Wochenende zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Die Lieferfrist ruht während der Aufenthaltszeit für eine allfällige Nachprüfung des Inhaltes der Gepäckstücke und für die Ausführung einer nachträglichen Verfügung.

2.2.3 Gepäckaufgabe nach nicht besetzten oder teilweise nicht besetzten Destinationen

2.2.3.1 Nach nicht besetzten Destinationen kann kein Reisegepäck abgefertigt werden. Der Kunde bezeichnet diejenige besetzte Destination, bei der er sein Reisegepäck beziehen will.

2.2.3.2 Nach zeitweise nicht besetzten Destinationen kann Gepäck abgefertigt werden.

2.2.3.3 Die Aufgabestelle verständigt den Kunden über die Bezugsmöglichkeit und die Öffnungszeit der Auslieferungsstelle. Sind diese Angaben bei der Aufgabestelle nicht verfügbar, ist die Auslieferungsstelle telefonisch anzufragen.

2.2.3.4 Auf nicht besetzten Stationen sowie auf zeitweise nicht besetzten Stationen kann während der Zeit der Nichtbesetzung kein Reisegepäck aufgegeben werden.

2.2.4 Gepäckaufgabe nach Automobildestinationen

2.2.4.1 Die direkte Abfertigung von Fahrrädern ist nach Automobilstationen möglich, sofern in den Abfertigungsmöglichkeiten "InfoPortal - Dienststellenportrait" keine Einschränkung vorgesehen ist.

2.2.4.2 Fahrradanhänger für Materialtransporte wie für Kindertransporte werden wegen ihres Umfangs und unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse in den Automobilen in der Regel nur bis zur Übergangsstation Bahn/Auto zur Beförderung angenommen.

2.2.4.3 Bestehen Zweifel, ist die Übergangsstation oder die Auslieferungsstelle telefonisch zu kontaktieren.

2.3 Reisegepäck Bahnhof zu Tür

2.3.1 Bedienpunkte

- 2.3.1.1 Die Bedienpunkte möglicher Aufgabestationen für Reisegepäck Bahnhof zu Tür sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt ersichtlich.
- 2.3.1.2 Die Bedienpunkte für die Zustellung an Ihre Adresse müssen durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein sein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Bei einer Buchung in ein Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird das Gepäck bei der Zustellung jeweils an der Rezeption für den Kunden hinterlegt.

2.3.2 Lieferfrist

- 2.3.2.1 Für die Aufgabe an der Station sind die jeweiligen Öffnungs- bzw. Aufgabezeiten zu beachten. Grundsätzlich gilt die Aufgabe heute bis 19 Uhr, Zustellung übermorgen. Die Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage.
- 2.3.2.2 Der Kunde muss bei der Buchung für die Zustellung ein Zeitfenster auswählen. Für die Schweiz und Liechtenstein stehen folgende Zeitfenster zur Auswahl:
- Standard Zeitfenster: 08.00 bis 20.00 Uhr
 - Anstelle des Standard Zeitfenster stehen drei weitere 6–Stunden-Zeitfenster gegen einen Aufpreis zur Auswahl:
 - 07.00 bis 12.00 Uhr
 - 12.00 bis 18.00 Uhr
 - 18.00 bis 23.00 Uhr

In gewissen Ortschaften stehen nicht alle 3 Zusatzzeitfenster zur Auswahl.

- 2.3.2.3 Für autofreie Ortschaften gelten folgende Fristenbestimmungen:

Zustellungen im autofreien Ort in der Regel nachmittags. Zusätzlich buchbar sind die kürzeren Zeitfenster 07.00 – 12.00 Uhr und 12.00 – 18.00 Uhr. Das Abendzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr ist nicht verfügbar.

- 2.3.2.4 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem Ihr Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters zugestellt wird. Wenn der Kunde das zusätzliche Zustellzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr bucht, kann es sein, dass das 2-Stunden-Zeitfenster am Tag der Zustellung bis 09.00 Uhr avisiert wird. Das 2-Stunden-Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.4 Reisegepäck Tür zu Bahnhof

2.4.1 Bedienpunkte

- 2.4.1.1 Die Bedienpunkte möglicher Bezugsstationen für Reisegepäck Tür zu Bahnhof sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt ersichtlich.
- 2.4.1.2 Die Bedienpunkte für die Abholung an Ihrer Adresse müssen durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein sein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Bei einer Buchung mit einer Abholung im Hotel, oder in

einer ähnlichen Beherbergung mit einer Rezeption kann das Gepäck bei der Abholung, nach Abreise des Kunden, an der Rezeption durch den Transporteur abgeholt werden.

2.4.2 Lieferfrist

2.4.2.1 Die Abholung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage und für den Bezug an der Station sind die jeweiligen Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Abholung heute, Bezug übermorgen ab 9.00 Uhr".

2.4.2.2 Der Kunde muss bei der Buchung für die Abholung ein Zeitfenster auswählen. Für die Schweiz und Liechtenstein stehen folgende Zeitfenster zur Auswahl:

- Standard Zeitfenster: 08.00 bis 20.00 Uhr
- Anstelle des Standard Zeitfenster stehen drei weitere 6 – Stunden Zeitfenster gegen einen Aufpreis zur Auswahl:
 - 07.00 bis 12.00 Uhr
 - 12.00 bis 18.00 Uhr
 - 18.00 bis 23.00 Uhr

Für gewisse Ortschaften stehen nicht alle 3 Zusatzzeitfenster zur Auswahl.

2.4.2.3 Für autofreie Ortschaften gelten folgende Fristenbestimmungen:

Abholungen im autofreien Ort in der Regel vormittags. Zusätzlich buchbar die kürzeren Zeitfenster 07.00 – 12.00 Uhr und 12.00 – 18.00 Uhr. Das Abendzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr ist nicht verfügbar.

2.4.2.4 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem Ihr Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters zugestellt wird. Wenn der Kunde das zusätzliche Abholzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr bucht, kann es sein, dass das 2-Stunden-Zeitfenster am Tag der Abholung oder Zustellung bis 09.00 Uhr avisiert. Das 2-Stunden-Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.4.2.5 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen.

2.5 Reisegepäck Tür zu Tür

2.5.1 Bedienpunkte

2.5.1.1 Bedienpunkte sind durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Bei einer Buchung in ein Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird das Gepäck bei der Zustellung jeweils an der Rezeption hinterlegt. Bei der Abreise kann der Kunde sein Gepäck ebenfalls an der Rezeption deponieren, bis es der Transporteur abholt.

2.5.2 Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist

2.5.2.1 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage. Abholung heute, Zustellung übermorgen.

2.5.2.2 Der Kunde muss bei der Buchung für Abholung und Zustellung ein Zeitfenster auswählen. Für die Schweiz und Liechtenstein stehen folgende Zeitfenster zur Auswahl:

- Standard Zeitfenster: 08.00 bis 20.00 Uhr
- Anstelle des Standard Zeitfenster stehen drei weitere 6 – Stunden Zeitfenster gegen einen Aufpreis zur Auswahl:
 - 07.00 bis 12.00 Uhr
 - 12.00 bis 18.00 Uhr
 - 18.00 bis 23.00 Uhr

In gewissen Ortschaften stehen nicht alle 3 Zusatzzeitfenster zur Auswahl.

2.5.2.3 Für Autofreie Ortschaften gelten folgende Fristenbestimmungen:

Abholungen im autofreien Ort in der Regel vormittags, Zustellung nachmittags. Zusätzlich buchbar die kürzeren Zeitfenster 07.00 – 12.00 Uhr und 12.00 – 18.00 Uhr. Das Abendzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr ist nicht verfügbar.

2.5.2.4 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung und der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem Ihr Gepäck abgeholt oder zugestellt wird. Wenn der Kunde das zusätzliche Abhol- oder Zustellzeitfenster 18.00 – 23.00 Uhr bucht, kann es sein, dass das 2-Stunden-Zeitfenster am Tag der Abholung oder Zustellung bis 09.00 Uhr avisiert. Das 2-Stunden-Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.5.3 Bestellfristen

2.5.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen.

2.6 Reisegepäck Tür zu Tür Express

2.6.1 Bedienpunkte

2.6.1.1 Bedienpunkte sind durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Die Bedienpunkte für Reisegepäck Tür zu Tür Express sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt ersichtlich. Bei einer Buchung in ein Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird das Gepäck bei der Zustellung jeweils an der Rezeption hinterlegt. Bei der Abreise kann der Kunde sein Gepäck ebenfalls an der Rezeption deponieren, bis es der Transporteur abholt.

2.6.2 Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist

2.6.2.1 Die Lieferfristen sind für die Schweiz einheitlich: Abholung zwischen 06.00 bis 09.00 Uhr - Zustellung am selben Tag zwischen 18.00 bis 23.00 Uhr.

2.6.2.2 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage.

2.6.2.3 Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung und der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 2-Stunden-Zeitfenster, in welchem Ihr Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters abgeholt oder zugestellt wird. Dieses Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.6.3 Bestellfristen

2.6.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen.

2.7 Gepäck-Special

2.7.1 Bedienpunkte

2.7.1.1 Bedienpunkte sind durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Bei einer Buchung in ein Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird das Gepäck bei der Zustellung jeweils an der Rezeption hinterlegt. Bei der Abreise kann der Kunde sein Gepäck ebenfalls an der Rezeption deponieren, bis es der Transporteur abholt.

2.7.2 Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist

2.7.2.1 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Samstag – Abholung heute, Zustellung übermorgen. Sonn- und Feiertage sind als Transporttage ausgeschlossen. Definierte Feiertage: 1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember, 26. Dezember.

2.7.2.2 Abhol- und Zustellzeit: für die Schweiz und Liechtenstein steht ein Zeitfenster zur Auswahl:

- 08.00 bis 20.00 Uhr

Der Transporteur avisiert jeweils am Vortag der Abholung und der Zustellung bis 20.00 Uhr ein 3-Stunden-Zeitfenster, in welchem Ihr Gepäck innerhalb des gebuchten Zeitfensters 08.00 bis 20.00 Uhr abgeholt, oder zugestellt wird. Dieses Zeitfenster wird durch den Transporteur festgelegt.

2.7.3 Bestellfristen

2.7.3.1 Spätestens zwei Tage im Voraus bis 20.00 Uhr, vor dem Tag der Abholung.

2.8 Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre

2.8.1 Definition

2.8.1.1 Schulen, Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre geben ihr Reisegepäck zu einem vergünstigten Pauschalpreis am Bahnhof auf (Preis Ziffer 4).

2.8.1.2 Die Anmeldung einer Gruppe ist obligatorisch – siehe Tarif T600, Kapitel 9.3

2.8.1.3 Die Pauschale gilt für maximal 30 Gepäckstücke und/oder Skiausrüstung wie Ski, Skischuhe oder Snowboards.

2.8.1.4 Bei mehr als 30 Gepäckstücken wird eine weitere Pauschale erhoben, bzw. bis zu 8 Gepäckstücken mehr, wird der reguläre Preis von CHF 12.00 pro Gepäckstück verrechnet.

2.8.1.5 Der Versand von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

2.8.1.6 Das Angebot gilt für das Grundangebot „Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof“ (Aufgabe heute – Bezug übermorgen).

2.8.2 Bedienpunkte

2.8.2.1 Die Bedienpunkte für Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof ersichtlich.

2.8.3 Bestellfristen

2.8.3.1 Die Bestellung, bzw. Anmeldung muss bis spätestens 2 Arbeitstage vor der effektiven Gepäckaufgabe am Bahnhof erfolgen. Beispiel: Gepäckaufgabe am Sonntag – Anmeldung bis spätestens am Mittwochabend am Bahnhof.

2.9 Gruppengepäck Velo

2.9.1 Definition

2.9.1.1 Der Versand von Gruppenvelos am Bahnhof ist für Gruppen ab 10 Personen möglich.

2.9.1.2 Die Anmeldung einer Gruppe ist obligatorisch – siehe Tarif T600, Kapitel 9.3

2.9.2 Bedienpunkte

2.9.2.1 Die Bedienpunkte für Gruppenvelos am Bahnhof sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof ersichtlich.

2.9.3 Bestellfristen

2.9.3.1 Die Bestellung, bzw. Anmeldung muss bis spätestens 2 Arbeitstage vor Aufgabe der Fahrräder am Bahnhof erfolgen. Beispiel: Aufgabe Fahrräder am Sonntag – Anmeldung bis spätestens am Mittwochabend am Bahnhof.

2.10 Gruppengepäck Tür zu Tür

2.10.1 Definition

2.10.1.1 Gruppengepäck Tür zu Tür für Gruppen ab 10 Personen

2.10.1.2 Gruppen ab 10 Personen versenden ihr Gepäck zu einem Pauschalpreis. (Preis Ziffer 4).

2.10.1.3 Die Anmeldung einer Gruppe ist obligatorisch – siehe Tarif T600, Kapitel 9.3

2.10.1.4 Die Pauschale gilt für maximal 50 Gepäckstücke und/oder Skiausrüstung wie Ski, Skischuhe oder Snowboards.

2.10.1.5 Bei mehr als 50 Gepäckstücken wird nochmals diese selbe Pauschale bis 50 Gepäckstücke erhoben.

2.10.1.6 Der Versand von Fahrrädern ist möglich. Es gelten die Einzelpreise für Fahrräder des Produktes «Gruppengepäck Velo». (Preis Ziffer 4)

2.10.1.7 Bei einem gemischten Transport von Gepäck und Fahrrädern wird der Pauschalpreis für Gruppengepäck Tür zu Tür und der Einzelpreis pro Fahrrad erhoben und kumuliert.

2.10.1.8 Gruppengepäck Tür zu Tür für Schulen, Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre

2.10.1.9 Es gilt die ermässigte Pauschale des Produktes «Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre» und gilt für maximal 30 Gepäckstücke und/oder Skiausrüstung wie Ski, Skischuhe oder Snowboards. (Preis Ziffer 4)

2.10.1.10 Die Anmeldung einer Gruppe ist obligatorisch – siehe Tarif T600, Kapitel 9.3

2.10.1.11 Bei mehr als 30 Gepäckstücken wird nochmals diese selbe Pauschale bis 30 Gepäckstücke erhoben.

2.10.1.12 Der Versand von Fahrrädern ist möglich. Es gelten die Einzelpreise für Fahrräder des Produktes «Gruppengepäck Velo». (Preis Ziffer 4)

2.10.1.13 Bei einem gemischten Transport Gepäck und Fahrräder wird der Pauschalpreis «Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre» und der Einzelpreis pro Fahrrad erhoben und kumuliert. Schulen, Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre erhalten keine Ermässigung für den Transport von Fahrrädern. (Preis Ziffer 4)

2.10.2 Bedienpunkte

2.10.2.1 Bedienpunkte sind durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Bei einer Buchung in ein Hotel oder in eine ähnliche Beherbergung mit einer Rezeption wird das Gepäck bei der Zustellung jeweils an der Rezeption hinterlegt. Bei der Abreise kann die Gruppe ihr Gepäck ebenfalls an der Rezeption deponieren, bis es der Transporteur abholt.

2.10.3 Abhol- und Zustellzeiten / Lieferfrist

2.10.3.1 Folgende Liefer-, Abhol- und Zustellfristen gelten als Grundangebot pro Produkt und werden zusätzlich individuell mit dem Kunden abgesprochen.

2.10.3.2 Gruppengepäck Tür zu Tür ohne Velos

- Abholung am Morgen bis 09.00 Uhr mit Zustellung gleichentags bis 19.00 Uhr
- Abholung heute mit Zustellung morgen oder übermorgen bis 19.00 Uhr

2.10.3.3 Gruppengepäck Tür zu Tür mit Velos

- Abholung heute mit Zustellung übermorgen bis 09.00 Uhr

2.10.3.4 Gruppengepäck Tür zu Tür für Schulen, Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre

- Abholung heute mit Zustellung übermorgen bis 09.00 Uhr

2.10.3.5 Die Liefer-, Abhol- und Zustellfristen werden dem Kunden in der Offerte definitiv mitgeteilt. Die Kundenwünsche werden mit den logistischen Begebenheiten bestmöglich abgestimmt.

2.10.3.6 Die Abholung und Zustellung erfolgt Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage.

2.10.4 Offertanfrage und Bestellfristen

2.10.4.1 Als Richtwert gilt folgender Ablauf:

Die Anmeldung, bzw. die Offertanfrage muss bis spätestens 5 Arbeitstage vor Abholung auf www.sbb.ch/gepäck unter dem Produkt «Gruppengepäck Tür zu Tür» mittels «Offertanfrage Gruppengepäck Tür zu Tür» erfolgen.

Es erfolgt nach spätestens 2 Arbeitstagen die Offerte zur Annahme an den Kunden.

Die definitive Auftragsbestätigung erhält der Kunde innerhalb eines Arbeitstages nach der Annahme.

2.11 Besondere Bestimmungen

2.11.1 Annahmestimmungen

- 2.11.1.1 Jedes Gepäckstück wird einzeln abgefertigt. Der Kunde erhält für jeden Auftrag einen Empfangsschein. Er ist verpflichtet die darauf enthaltenen Angaben umgehend zu überprüfen.
- 2.11.1.2 Mehrere Gepäckstücke (z.B. Plastikhüllen mit Skis oder Skischuhen oder Schlitten) dürfen nicht zusammengebunden werden.
- 2.11.1.3 An alle Gepäckstücke muss ein Plastikhänger für die Aufgabe am Bahnhof mit separatem Einlageblatt "Adresse" (Art. - Nr. 952-77-0091) oder für die Aufgabe Tür zu Tür mit einer Adressetikette und der Gepäckabfertigungs-Etikette angebracht werden. Auf die "Adresse" ist einzutragen:
Der Name des Kunden sowie die Ferienadresse als auch die Adresse seines ständigen Wohnortes. Dem Kunden ist ausserdem zu empfehlen, im Innern der Gepäckstücke eine Adresse anzubringen.
- 2.11.1.4 Es ist darauf zu achten, dass sowohl alte Gepäckabfertigungen und/oder Anhängetiketten entfernt als auch andere Anschriften gestrichen werden, die sich auf frühere Abfertigungen beziehen.
- 2.11.1.5 Fahrräder dürfen nur mit der üblichen notwendigen Ausrüstung versehen sein (Lampe, Pumpe, Werkzeugtasche, Kindersitz sowie unbeladene Vorder- bzw. Hinterradgepäckträger). Die Plastikhülle der Fahrräder muss in jedem Falle richtig angebracht und festgebunden werden
- 2.11.1.6 Das Transportunternehmen ist nicht verpflichtet, Gepäckstücke die ungenügend verpackt sind, deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die Spuren von Beschädigungen aufweisen anzunehmen. Werden sie trotzdem zur Beförderung angenommen, muss das Transportunternehmen auf der Gepäckabfertigung einen entsprechenden Vermerk anbringen. Die Entgegennahme des Empfangsscheins durch den Kunden gilt als Anerkennung der Mängel.
- 2.11.1.7 Die Annahme von Gepäckstücken kann verweigert werden, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass andere Gepäcksendungen Schaden nehmen könnten. Ebenfalls kann die Annahme von Gepäckstücken verweigert werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Kunde das Gepäckstück nicht mehr abholen wird oder dem Transportunternehmen Schaden zuzuführen gedenkt.

2.11.2 Gepäckaufgabe und Gepäckabfertigung

- 2.11.2.1 Der Kunde bezeichnet bei der Gepäckaufgabe diejenige Destination, bei der er sein Reisegepäck beziehen will. Sind mehrere Destinationen einer Agglomeration für den Gepäckverkehr zugelassen, muss der Kunde seine gewünschte Auslieferungsstelle genau bezeichnen.
- 2.11.2.2 In den nachfolgend aufgeführten Fällen kann die Gepäckaufgabe auch ab einer anderen Aufgabestelle und/oder nach einer anderen Auslieferungsstelle abgefertigt werden als diejenige, auf die der Fahrausweis lautet:
- wenn mangels Öffnungszeit das Gepäck bei einer anderen geöffneten Auslieferungsstelle bezogen wird;
 - wenn mangels Anschluss ein Teil der Reise mit einem privaten Fahrzeug zurückgelegt wird;
 - im Verkehr mit Vorortsstationen;
 - wenn die Reise Wanderstrecken beinhaltet;
 - wenn die Reise mit einem Gruppenbillett ab einem gemeinsamen Treffpunkt durchgeführt wird (der Kunde hat die Kopie des Bestellscheines des Gruppenbilletes vorzuweisen).
- 2.11.2.3 Die Gepäckabfertigungen werden über die Web - Applikation „Gepäckshop“ oder die Online Buchungsplattform (Basis Internet) erstellt und inkl. Auftragsbestätigung vom Kunden über einen herkömmlichen Drucker ausgedruckt. Bei der Abholung müssen alle Gepäckstücke mit einer Etikette, welche das Transportunternehmen oder der Transporteur mitbringt, versehen werden. Einträge über Bestimmung, Abgang, Preis, Versicherung, Etikette, Empfangsschein etc. werden direkt in der Eingabemaske der Software eingegeben. Die Verkaufsstellen erhalten dafür eine entsprechende URL-Adresse.
- 2.11.2.4 Bei Fragen zur Auftragserfassung oder bei allgemeinen Fragen:
- SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.)
- 2.11.2.5 Verrechnung: Es werden folgende Verrechnungsartikel verwendet:
Artikel „11899 Reisegepäck Bahnhof“ für Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof inkl. Fahrrad, Elektrofahrrad, Spezialfahrrad und Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre (Bahnhof zu Bahnhof)
Artikel „11900 Reisegepäck Tür“ für Reisegepäck Bahnhof zu Tür, Reisegepäck Tür zu Bahnhof und Reisegepäck Tür zu Tür inkl. Express
- Gepäck-Special ist nur online buchbar.
Artikel «6497 Gruppengepäck» für Gruppengepäck Velo
- Rechnungsstellung durch SBB für Gruppengepäck Tür zu Tür» oder alternativ mit Artikel 6497 im Prisma.
- 2.11.2.6 Für alle Tür-Angebote ausser «Reisgepäck Bahnhof zu Tür» ist ein Vorverkauf möglich.
- 2.11.2.7 Die Fahrausweise für die Produkte ohne Tür zu Tür (Abonnemente ausgenommen) sind auf der Rückseite mit dem Vermerk "Gepäck" und dem Stationsdatumstempel zu kennzeichnen.

2.11.3 Verspätung und Zustellungsversuch bei Tür-zu-Tür Produkten

- 2.11.3.1 Sollte für den Transporteur die Abholung oder Zustellung im vereinbarten Zeitfenster nicht möglich sein, kontaktiert der Transporteur schnellstmöglich, max. 30 Minuten vor Ende des vereinbarten Zeitfensters, den Kunden und teilt ihm die Verspätung mit.
- 2.11.3.2 Bei erfolglosem Abhol- oder Zustellversuch hinterlässt der Transporteur dem Kunden eine Notiz mit dem Hinweis auf den Abhol- oder Zustellversuch und der Bitte zur Kontaktaufnahme.
- 2.11.3.3 Zwischen dem Kunden und dem Transporteur wird ein erneuter Abhol- oder Zustelltermin vereinbart. Falls durch den Kunden gewünscht, garantiert der Transporteur einen erneuten Versuch am nächsten Tag.

2.11.4 Unpersönliche Gepäckabholung und/oder -zustellung bei Tür-zu-Tür Produkten

- 2.11.4.1 Das Reisegepäck kann nicht ohne persönliche Anwesenheit des Kunden oder eines bevollmächtigten Vertreters abgeholt oder zugestellt werden (z.B. Familienangehörige, Nachbarn, Hotelangestellte).

Ausnahme: Am Vortag der Abholung kann beim Telefonanruf durch den Transporteur (zwecks Vereinbarung des Zeitfensters) auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine unpersönliche Abholung oder Zustellung mit dem Transporteur vereinbart werden. Der Kunde hat ihm die unpersönliche Abholung oder Zustellung zum Voraus schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Die Verantwortung für die deponierten Gepäckstücke liegt beim Kunden. Die Bahn und der Transporteur übernehmen keine Verantwortung für den Verlust von deponierten Gepäckstücken.

2.11.5 Auslieferung

- 2.11.5.1 Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckempfangsscheins ausgeliefert. Der Inhaber des Gepäcks muss seine Empfangsberechtigung nicht nachweisen.
- 2.11.5.2 Kann der Gepäckempfangsschein nicht abgegeben werden, wird das Gepäck nur ausgeliefert, wenn die Empfangsberechtigung einwandfrei nachgewiesen wird. Bestehen Zweifel oder wird die Empfangsberechtigung nur ungenügend nachgewiesen, so kann zusätzlich eine Sicherstellung in der Höhe des Wertes der auszuliefernden Gepäckstücke verlangt werden.
- 2.11.5.3 Die Nachweisung der Empfangsberechtigung beinhaltet die Unterzeichnung einer "Empfangsbescheinigung und Schadloserklärung für Gepäck" (Form. SBB 8473) und die Ausweisung seiner Person auf Grund amtlicher Dokumente.
- 2.11.5.4 Lagergebühr:
Ankunftstag sowie die vier folgenden Tage sind gebührenfrei. Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von CHF 5.- pro Gepäckstück erhoben.
- 2.11.5.5 Aufbewahrungsfrist der Gepäckempfangsscheine: 1 Jahr. Danach können die Belege vorschriftsgemäss entsorgt werden.

2.11.6 Verfügungsrecht des Reisenden

- 2.11.6.1 Hat das Gepäck die Versandstation bzw. den Absender schon verlassen, so kann der Inhaber des Gepäckempfangsscheins auf der Versand-, Empfangs- oder einer anderen Station verfügen, dass das Gepäck gegen Bezahlung der Fracht an die Versand- oder eine andere Bestimmungsstation weitergeleitet wird. Unter Zollkontrolle stehende Gepäcksendungen werden nur nach Bestimmungsstationen mit einem Zollamt weitergeleitet. Nachträgliche Verfügungen werden nur ausgeführt, wenn dadurch der regelmässige Beförderungsdienst nicht beeinträchtigt wird und wenn keine Zoll-, Polizei- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften entgegenstehen.
- 2.11.6.2 Einem vom Bezugsberechtigten schriftlich erteilten Auftrag muss der Empfangsschein beiliegen.
- 2.11.6.3 Eine Nachsendung kann mehrere Gepäckstücke umfassen.
- 2.11.6.4 Die Stationen oder das SBB Contact Center dürfen Aufträge telefonisch oder per E-Mail nur von Bahndienststellen entgegennehmen. Sie werden nur ausgeführt, wenn die Sendung eindeutig bezeichnet werden kann.
- 2.11.6.5 Abfertigungen von Nachsendungen aufgrund des Verfügungsrechts des Reisenden werden als „Reisegepäck“ und „Reisegepäck Tür zu Tür“ über das IT-LG mit Verbuchung im elektronischen Verkaufsgerät erfolgen.
- Option 1: Der Kunde bezahlt die Nachsendung per Kreditkarte (Phone Order)
 - Option 2: Der Kunde bezahlt die Nachsendung vor Ort an der neuen Empfangsstation. Die ursprüngliche Empfangsstation erfasst die Sendung als „Reisegepäck“ im Prisma und diese leitet einen Ausgleich über OLDA in die Wege.
- 2.11.6.6 Für die neue Beförderungsstrecke ist der Einzelstückpreis gemäss Ziffer 4 zu erheben.
- 2.11.6.7 Die Fracht sowie allfällige Gebühren sind nicht zu berechnen, wenn die Nachsendung des Gepäcks bahnseitig verschuldet ist (z.B. verspätete Ankunft des Gepäcks).
- 2.11.6.8 Die Sendung wird gegen Rückgabe des ursprünglichen Gepäckempfangsscheins und gegen Bezahlung aller auf ihr lastenden Kosten und Gebühren ausgeliefert. Hat der Inhaber des Gepäckempfangsscheins den Auftrag zur Nachsendung seines Gepäcks unter Beilage des Gepäckempfangsscheins brieflich erteilt, so wird ihm die Sendung auf der neuen Bestimmungsstation gegen Empfangsbescheinigung ohne Gepäckempfangsschein ausgeliefert. Er hat sich auszuweisen.

3 Fluggepäck

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1** Die Aufgabe ist nur mit einem gültigen Fahrausweis für die ganze Beförderungsstrecke oder einem GA/Halbtax sowie Jahresabonnement gültig (GA, Streckenabonnement, Halbtax, Verbundabo, FVP, seven25-Abo, Modulabo).
- 3.1.2** Kunden, welche aus fahrplantechnischen Gründen für die An- und Abreise an den Flughafen auf den öV verzichten müssen, sind davon ausgenommen. Durch die zunehmend verbreitete Nutzung von Mobile- und Onlinetickets wird auf eine kulante und pragmatische Durchsetzung dieser Bestimmung hingewiesen.
- 3.1.3 Definition Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Express**
- 3.1.3.1** Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich ist ab schweizerischen Stationen nach SBB Flughafenschalter Zürich möglich. Der Kunde muss das Gepäck am Bahnhofschalter Zürich Flughafen abholen und anschliessend das Check-in bei der jeweiligen Airline selbst vornehmen.
- 3.1.3.2** Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich ist ab schweizerischen Ortschaften (ausgeschlossen autofreie Ortschaften) nach SBB Flughafenschalter Zürich möglich. Der Kunde muss das Gepäck am Bahnhofschaltern Zürich Flughafen abholen und anschliessend das Check-in bei der jeweiligen Airline selbst vornehmen.
- 3.1.3.3** Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in ist ab schweizerischen Ortschaften (ausgeschlossen autofreie Ortschaften) via Zürich Flughafen nach ausländischen Flughäfen als eingechecktes Fluggepäck möglich. Das Gepäck muss der Kunde direkt im Zielflughafen im Ausland übernehmen.
- 3.1.4 Definition Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Fluggepäck Ausland zu Tür, Express**
- 3.1.4.1** Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof ist ab ausländischen Flughäfen als abgefertigtes Fluggepäck ankommend via Zürich Flughafen nach schweizerischen Stationen möglich.
- 3.1.4.2** Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür ist ab ausländischen Flughäfen als abgefertigtes Fluggepäck ankommend via Zürich Flughafen nach schweizerischen Ortschaften (ausgeschlossen autofreie Ortschaften) möglich.
- 3.1.5 Fluggesellschaften**
- 3.1.5.1** Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in:
Das Check-in ist für Flüge der Airlines möglich, welche auf www.sbb.ch/gepaeck unter dem Produkt Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in ersichtlich sind.
- 3.1.5.2** Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür:
Zugelassen sind alle Linien- und Charterfluggesellschaften.

Die Anzahl Gepäckstücke pro Person ist nicht eingeschränkt. Allfällige Einschränkungen können sich aus den Vorgaben der Fluggesellschaften ergeben.

3.1.6 Zur Beförderung zugelassene Gegenstände

3.1.6.1 Die Informationspflicht über zugelassene Gegenstände bei der jeweiligen Airline liegt beim Kunden vor allem beim Produkt Fluggepäck Flughafen Ausland mit Check-in.

Generell durch die Airlines zugelassene Gegenstände sind:

- Taschen, Koffer, Säcke
- Golfgepäck, Ski, Snowboard

3.1.6.2 Stückkonzept: Die Gepäckstücke werden nach ihrer Grösse gegliedert, wobei die Summe der drei Dimensionen (Länge + Breite + Höhe) massgebend ist:

-	Economy Class	Business Class	First Class
Anzahl Gepäckstücke	1-2 (je nach Airline/Destination)	2	2-3 (je nach Airline/ Destination)
Höchstmasse je Gepäckstück (Summe Länge + Breite + Höhe)	158 cm	158 cm	158 cm
Gewicht pro Stück	23 kg	32 kg	32 kg

3.1.6.3 Kinder unter 2 Jahren haben Anrecht auf 1 Gepäckstück à max. 23 kg sowie einen faltbaren Kindewagen.

3.1.6.4 Für Kinder von 2-12 Jahren gelten die für die entsprechenden Klassen vorgesehenen Limiten.

3.1.6.5 Für die folgenden Gegenstände gilt ungeachtet ihrer Abmessung 158 cm:

1 Schlafsack, 1 Rucksack, 1 Seesack, 1 Golfsack sowie 1 Paar Ski mit 1 Paar Stöcken und 1 Paar Schuhen, Snowboard mit 1 Paar Schuhen.

3.1.6.6 Die Gepäckstücke dürfen das erlaubte Gewicht von 23kg oder 32kg nicht überschreiten.

3.1.6.7 Unter anderem können beim Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in folgende sperrige Gegenstände nicht eingecheckt werden: Rollstühle, Musikinstrumente, Surfboards und Windsurfausrüstungen, Tauchausrüstungen, Fahrräder.

3.1.6.8 Für Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich an den SBB Flughafenschalter Zürich sind persönliche und zum Lufttransport zugelassene, sowie für Reisezwecke bestimmte Gegenstände mit max. 32kg und den Massen 1.2 x 0.8 x 1.0m (max. 3 Stk.pro Person). Aufgrund der Masse 1.2 x 0.8 x 1.0 m ist der Versand von Surfboards und Windsurfausrüstungen nicht möglich. Der Fahrradversand ist ebenfalls ausgeschlossen.

- 3.1.6.9 Für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich an den SBB Flughafenschalter Zürich sind persönliche und zum Lufttransport zugelassene, sowie für Reisezwecke bestimmte Gegenstände mit max. 32kg und den Massen 1.2 x 0.8 x 1.0m (max. 3 Stk.pro Person). Aufgrund der Masse 1.2 x 0.8 x 1.0 m ist der Versand von Surfboards und Windsurfausrüstungen nicht möglich. Der Fahrradversand ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.1.6.10 Für Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof sind persönliche und zum Lufttransport zugelassene und für Reisezwecke bestimmte Gegenstände mit max. 32kg und den Massen 1.2 x 0.8 x 1.0m (max. 3 Stk.pro Person) möglich. Aufgrund der Masse 1.2 x 0.8 x 1.0 m ist der Versand von Surfboards und Windsurfausrüstungen nicht möglich. Der Fahrradversand ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.1.6.11 Das zu transportierende Reisegepäck muss mit Namen, Adresse und Telefonnummer beschriftet und zweckmässig verpackt sein.

3.1.7 Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände

3.1.7.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich:

- Alle Gegenstände, welche die Masse 1.2 x 0.8 x 1.0m oder 32kg überschreiten
- Rollstühle, Musikinstrumente, Surfboards und Windsurfausrüstungen, Tauchausrüstungen, Fahrräder
- Gegenstände, deren Beförderung durch gesetzliche Vorschriften oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten sind:
 - Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere geladene Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive und ätzende Stoffe sowie ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
 - Handelswaren
 - lebende Tiere
 - Korbflaschen und Glasballons
 - Gold, Platin, Schmuckstücke, Edelsteine, Wertpapiere, Identitätsausweise und Checkhefte
 - leicht entzündbare Artikel, Benzin
 - explosives Material, Butangas Zylinder
 - radioaktives und oxydierendes Material
 - Zylinder mit komprimierter Luft (gefüllte Tauchflaschen)
 - komprimierte Gase, Gift und Farben
 - Säuren oder Gegenstände mit Säuren
 - ätzende Stoffe
 - übel riechende Waren
 - Magnetische Artikel
 - Elektrische Rollstühle
- Schlecht verpackte Flüssigkeiten
- Gepäck für das noch Ausfuhrzollformalitäten erledigt werden müssen
- Beschädigtes oder ungenügend verpacktes Gepäck

Diese Liste ist nicht abschliessen.

3.1.7.2 Grundsätzlich gelten die aktuellen durch die Airlines kommunizierten Regelungen.

3.1.7.3 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof und Flughafen Ausland zu Tür

- Gepäck mit zolldeklarationspflichtigen Waren und alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Drogen oder Schusswaffen
- Sogenannte Zollfreimengen (z.B. eine einzelne Flasche mit alkoholischem Getränk)

3.1.8 **Merkmale zur Annahme des Gepäcks**

3.1.8.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in:

- Aufgabe Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in frühestens 24 Stunden vor dem Abflug
- Flugbillett aller Mitreisenden mit OK-Buchungseintrag oder Electronic-Ticketing-Nummer ab Zürich Flughafen
- Namens- oder Adressetiketten sind befestigt
- Alte Fluggepäcketiketten sind entfernt
- Der Bag-Tag ist durch den Transporteur anzubringen.

3.1.8.2 Grundsätzlich gelten die aktuellen durch die Airlines kommunizierten Regelungen.

3.1.9 **Merkmale der Ausgabe der Bordkarte**

3.1.9.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in:

Die Ausgabe der Bordkarte ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Flüge ab Zürich Flughafen
- OK-Buchung vorhanden
- Gültigkeit der Reisedokumente wurde kontrolliert
- ID oder Pässe mit dem Auftragsformular, den Bordkarten und den Gepäcketiketten abgleichen
- Kunde muss mündlich bestätigen, dass sich kein Gefahrgut im Gepäck befindet. Andernfalls muss der Kunde das Gefahrgut entfernen.
- Anzahl Gepäckstücke mit der Anzahl an Gepäcketiketten abgleichen, überzählige Gepäckstücke bleiben beim Kunden
- Wenn die Gepäckstücke das zulässige Gewicht pro Gepäckstück von 23kg oder 32 kg nicht überschreiten.

3.1.9.2 Es dürfen nur Familien zusammen eingecheckt werden. Alle anderen "poolings" sind nicht erlaubt – die Gepäckstücke müssen in dem Fall je Passagier einzeln eingecheckt werden.

3.1.9.3 Bei fehlenden oder ungültigen Passagierdaten (API), fehlendem Visum oder fehlender ESTA-Reisegenehmigung kann der Transporteur die Bordkarte des Kunden nicht mitbringen. Der Kunde hat sich in diesem Fall bis 1 Stunde vor Abflug mit den gültigen Reisedokumenten (z.B. Pass, Visum, ESTA) an den betreffenden Schalter am Flughafen zu begeben. Der Gepäck-Transporteur wird dem Kunden in diesem Fall Infos zum genauen Vorgehen in einem Begleitschreiben bei der Abholung liefern. Die Check-in Gebühr ist in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

3.1.9.4 Wurde der Preis für Zusatzgepäck noch nicht vom Kunden bezahlt, kann der Transporteur ebenfalls keine Bordkarte mitbringen. Der Kunde erhält diese nach Bezahlung

am betreffenden Schalter am Flughafen. Der Gepäck-Transporteur wird in diesem Fall Infos zum genauen Vorgehen in einem Begleitschreiben bei der Abholung liefern. Die Check-in Gebühr ist in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

3.1.9.5 Grundsätzlich gelten die aktuellen durch die Airlines kommunizierten Regelungen.

3.1.10 Beförderung

3.1.10.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich

Auf den Strecken der Schweizerischen Transportunternehmen: Die im Titel erwähnten Produkte werden durch das Transportunternehmen oder den Transporteur mit den dafür bestimmten Transportmitteln befördert. Auf den Flugstrecken wird das Fluggepäck mit den gleichen Flügen befördert, die der Reisende benützt.

3.1.10.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express.

Auf der Flugstrecke: Das Gepäck wird aufgrund des vom Reisenden mit der betreffenden Fluggesellschaft abgeschlossenen Beförderungsvertrages mit dem gleichen Flugzeug befördert wie der Reisende. Auf den Strecken der Schweizerischen Transportunternehmen: Das Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof werden durch das Transportunternehmen oder den Transporteur mit den dafür bestimmten Transportmitteln befördert. Mit dem Anbringen der ausgefüllten Abfertigungspapiere an das Gepäckstück gibt der Reisende dem Handling Agent, der auf den Flughäfen Zürich das Handling besorgt, den Auftrag, dieses dem Transportunternehmen oder dem Transporteur zum Transport an die Bestimmungsdestination zu übergeben.

3.1.11 Preisberechnung

3.1.11.1 Die anzuwendenden Preise sind in Ziffer 4 aufgeführt.

3.1.11.2 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

3.1.11.3 Der Beförderungspreis sowie allfällige Gebühren für Sonderleistungen sind bei der Aufgabe oder Bestellung zu bezahlen.

3.1.12 Änderungen / Annullationen

3.1.12.1 Annullationen von Fluggepäck Tür Aufträgen können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 vorgenommen werden. Bei Annullationen nach 20.00 Uhr des Vorvortags der Abholung fallen zusätzlich Gebühren bis zu 100% des Preises an.

3.1.12.2 Änderungen von Fluggepäck Tür Aufträgen wie Anzahl Gepäckstücke, Abhol- oder Lieferadresse können bis zwei Tage vor Transport bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

3.1.12.3 Die nachträgliche Rückerstattung von nicht genutztem Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof oder Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür ist nicht möglich, es fallen 100% des Preises an.

Beispiel:

Reisetag:	Mittwoch	
Abholung:	Dienstag	
Annulation:	bis Sonntag, vor 20 Uhr	Gebühr CHF 10.00
Annulation:	bis Sonntag, nach 20 Uhr	100% des Gesamtpreises

3.1.13 Haftung

- 3.1.13.1 Die Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung und Verspätung im direkten Flug-/ Bahnverkehr richtet sich nach:
- den Haftungsbestimmungen des Luftverkehrs, wenn das schädigende Ereignis auf der Flugstrecke eingetreten ist
 - dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) und der Verordnung über die Personenbeförderung, wenn das schädigende Ereignis auf Strecken der Schweizerischen Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs eingetreten ist. Diese Bestimmungen gelangen analog zur Anwendung, wenn das schädigende Ereignis während des Transports des Gepäcks durch den Transporteur eintritt.
- 3.1.13.2 Kann nicht festgestellt werden, wo der Schaden eingetreten ist, so gelten die Haftungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) und der jeweils gültigen Verordnung des Bundesrates über die Personenbeförderung.
- 3.1.13.3 Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; dies insbesondere in Erwägung, dass das Gewicht des transportierten Gepäcks bei der Aufgabe nicht ermittelt wird:
- Bei verspäteter Ablieferung haftet das Transportunternehmen für den nachgewiesenen Schaden (Noteinkäufe z.B. Toilettenartikel, Ski Miete etc. mit Quittung belegbar) bis zu CHF 200.- pro Gepäckstück und je angefangene 24 Stunden Lieferfristüberschreitung, längstens aber für 14 Tage (Maximalhaftung bis CHF 2'000.-, analog Totalverlust).
 - Bei Verlust oder Beschädigung haftet das Transportunternehmen grundsätzlich für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von CHF 2'000.- je Stück.
- 3.1.13.4 Im Falle von höherer Gewalt sind die Transportunternehmen von ihrer Haftung befreit. Als "höhere Gewalt" gelten alle ohne Verschulden der Bahnen oder seiner Hilfspersonen unvorhersehbaren eingetretenen Ereignisse (bspw. extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, unvorhersehbare Strassensperrungen, Umweltkatastrophen), welche die Bahnen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten.
- 3.1.13.5 Weitergehend wird, sofern gesetzlich zulässig, jegliche Haftung wegbedungen.
- 3.1.13.6 Stellt der Kunde erst nach der Auslieferung seines Gepäcks eine äusserlich nicht erkennbare Beschädigung oder einen Teilverlust fest, so ist der Schaden innert drei Tagen schriftlich bei der SBB (Adresse: SBB AG, Kundendienst, Postfach, 3000 Bern 65) einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche.

3.2 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof

3.2.1 Bedienpunkte

- 3.2.1.1 Die Stationen für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich sind auf der Webseite unter www.sbb.ch/fluggepaeck ersichtlich.
- 3.2.1.2 Die Stationen für Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof sind Bahnhöfe, welche mit Gepäck ausgestattet sind. Diese sind auf der Webseite www.sbb.ch unter Bahnhof & Services ersichtlich.

3.2.2 Lieferfristen

3.2.2.1 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich

Es gilt die Richtzeit „Aufgabe bis Schalteröffnungszeit - Gepäckbezug am nächsten Tag am SBB Flughafenschalter Zürich ab 6.30 Uhr. Abweichungen von dieser Richtzeit sind aufgrund der Öffnungszeiten der Stationen am Aufgabeort möglich. Die genauen Lieferfristen sind dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/fluggepaeck zu entnehmen. Änderung der Öffnungszeiten des SBB Gepäckschalters am Flughafen Zürich vorbehalten.

3.2.2.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen. Es gilt die Richtzeit „Landung im Flughafen Zürich bis 23.30 Uhr - Gepäckbezug am übernächsten Tag ab 9.00 Uhr, oder an ausgewählten Ortschaften Bezug am nächsten Tag“. Die effektiven Bezugszeiten und Lieferfristen können aufgrund der Lage und Distanzen abweichen, daher sind die genauen Lieferfristen dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/fluggepaeck zu entnehmen.

3.3 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof Express

3.3.1 Bedienpunkte

- 3.3.1.1 Die Stationen für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich Express und Flughafen Ausland zu Bahnhof Express sind auf der www.sbb.ch/gepaeck unter dem jeweiligen Produkt ersichtlich.

3.3.2 Lieferfrist

3.3.2.1 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Express

Es gilt die Richtzeit „Aufgabe zwischen 7 bis 9 Uhr - Gepäckbezug am selben Tag am SBB Flughafenschalter Zürich ab 15.15 Uhr. Die genauen Aufgabezeiten sind dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/fluggepaeck zu entnehmen.

3.3.2.2 Flughafen Ausland zu Bahnhof Express

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen. Es gilt die Richtzeit „Landung bis 11.45 Uhr - Gepäckbezug an bestimmten Stationen

am gleichen Tag ". Die genauen Stationen und Bezugszeiten sind dem Fristenrechner auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck zu entnehmen.

3.4 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür

3.4.1 Bedienpunkte

3.4.1.1 Bedienpunkte sind durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert. Das Angebot Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Fluggepäck Tür zu Flughafen und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür ist in autofreien Ortschaften nicht möglich. Bedienpunkte autofreie Ortschaften finden Sie unter www.sbb.ch/gepaeck unter dem jeweiligen Produkt.

3.4.2 Lieferfristen

3.4.2.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich und Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in

Es gilt die Richtzeit „Abholung zwischen 12.00 - 23.00 Uhr für Abflüge am nächsten Tag ab 06.00 Uhr" mit Check-in. Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich kann ab 06.30 Uhr am SBB Schalter bezogen werden. Änderungen der Öffnungszeiten des SBB Gepäckschalters am Flughafen Zürich bleiben vorbehalten.

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage stehen dem Kunden folgendes Zeitfenster zur Auswahl: 12.00 – 23.00 Uhr.

Der Transporteur avisiert - 10 bis 24 Stunden vor der Abholung per Telefon das jeweilige Zeitfenster.

3.4.2.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen Zürich. Es gilt die Richtzeit „Landung bis 23.30 Uhr - Lieferung zwischen 12.00 - 23.00 Uhr am nächsten Tag".

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage stehen dem Kunden folgende Zeitfenster zur Auswahl: 12-18h und 18-23h.

Der Transporteur avisiert nach Übernahme des Gepäcks am Flughafen Zürich zeitnah per Telefon das 2-Stunden-Zeitfenster für die Zustellung.

3.4.3 Bestellfristen

3.4.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen.

3.5 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express

3.5.1 Bedienpunkte

- 3.5.1.1 Bedienpunkte sind durch eine befahrbare Strasse unmittelbar erschlossene Postadressen in der Schweiz und in Liechtenstein. Ansonsten wird bei der Avisierung durch den Transporteur am Vortag ein geeigneter Übergabeort definiert.
- 3.5.1.2 Die möglichen Ortschaften für Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express, Fluggepäck Tür zu Flughafen Express und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express sind auf der Webseite www.sbb.ch/gepaeck unter den jeweiligen Produkten ersichtlich.

3.5.2 Lieferfristen

3.5.2.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express

Es gilt die Richtzeit „Abholung zwischen 06.00 - 09.00 Uhr für Abflüge am gleichen Tag ab 16.00 Uhr“.

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage steht dem Kunden folgendes Zeitfenster zur Auswahl: 6-9h.

Der Transporteur avisiert 10 bis 24 Stunden, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr Am Vortag der Abholung, per Telefon das jeweilige Zeitfenster.

3.5.2.2 Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür Express

Die Lieferfrist für die schweizerische Strecke beginnt mit der Landung am Flughafen. Es gilt die Richtzeit „Landung bis 11.45 Uhr - Lieferung zwischen 15.00 - 23.00 Uhr am gleichen Tag“.

Von Montag bis Sonntag inkl. Feiertage steht dem Kunden folgendes Zeitfenster zur Auswahl: 15-23h.

Der Transporteur avisiert nach Übernahme des Gepäcks am Flughafen Zürich zeitnah per Telefon das 2-Stunden-Zeitfenster für die Zustellung.

3.5.3 Bestellfristen

- 3.5.3.1 Für eine Abholung am übernächsten Tag muss die Bestellung bis 20.00 Uhr erfolgen. Bestellungen sind maximal 365 Tage im Voraus möglich.

3.6 Besondere Bestimmungen

3.6.1 Gepäckabfertigung

- 3.6.1.1 Die Gepäckabfertigungen werden über die Software (Basis Internet) IT-LG erstellt und inkl. Etiketten über einen herkömmlichen Drucker ausgedruckt. Einträge über Bestimmung, Abgang, Preis, Versicherung, Etikette, Empfangsschein etc. werden direkt in der Eingabemaske der Software eingegeben. Die Stationen erhalten dafür eine entsprechende URL-Adresse.

- 3.6.1.2 Bei Fragen zur Auftragserfassung oder bei allgemeinen Fragen:
- SBB Contact Center +41 (0)848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.)
- 3.6.1.3 Verrechnung: Es werden folgende Verrechnungsartikel verwendet
Artikel „11901 Fluggepäck Bahnhof“ für Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich und
Fluggepäck Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express
- 3.6.1.4 Artikel «11902 Fluggepäck Tür» für Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Fluggepäck
Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in und Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür
inkl. Express verwendet.
- 3.6.1.5 Für Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland, Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich inkl.
Express, Fluggepäck Flughafen Ausland zu Tür und Fluggepäck Flughafen Ausland
zu Bahnhof inkl. Express ist ein Vorverkauf möglich.

3.6.2 Ablieferung

3.6.2.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in und Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in Express

Mit dem Check-in erteilt der Reisende dem Transportunternehmen den Auftrag, das Gepäck direkt den Handling Agents zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsflughafen zu übergeben.

Das Fluggepäck wird dem Reisenden am Bestimmungsflughafen zur Verfügung gestellt. Die Bezugsquittung (Identification Tag) muss bis am Ende der Reise aufbewahrt werden.

3.6.3 Verfügungsrecht des Reisenden

- 3.6.3.1 Beim Fluggepäck kann der Inhaber des Flugscheins und des «Identification Tag» das aufgegebenes Fluggepäck am Bahnhof, ehe es die Aufgabestelle verlassen hat, zurücknehmen und die bezahlte Fracht zurückverlangen.
- 3.6.3.2 Solange sich das Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich inkl. noch in den Händen des Transportunternehmens oder des Transporteurs befindet, richtet sich das Verfügungsrecht des Reisenden nach Ziff. 2.6.7 des Tarifs. Nach Einspeisung des Fluggepäcks auf die Sortieranlage gelten die Bestimmungen des Luftverkehrs.
- 3.6.3.3 Beim Fluggepäck Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, wenn das Fluggepäck abgeholt wurde, so sind Verfügungen des Reisenden nur noch nach den für den Luftverkehr geltenden Bestimmungen möglich. Solange es noch in den Händen des Transportunternehmens oder des Transporteurs ist, gilt noch das Verfügungsrecht der Bahn. Erst nach der Einspeisung auf die Sortieranlage gelten die Bestimmungen des Luftverkehrs.

3.6.4 Unregelmässigkeiten im Flugverkehr

3.6.4.1 Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich (Schweiz-Ausland)

Bei grösseren Unregelmässigkeiten im Flugverkehr, wie Ausfall oder Verspätung von Flügen, wird auf Verlangen des Aufgebers das Fluggepäck unentgeltlich an die jeweilige Aufgabestelle zurückgesandt.

Die ursprüngliche Stückfracht wird nicht erstattet (Ausnahme: das Gepäck hat die Aufgabestelle noch nicht verlassen).

3.6.5 Nachsendungen von verspätet eingetroffenem Fluggepäck oder von Fluggepäck mit fehlender Gepäckshop-Etikette

- 3.6.5.1 Verspätet eingetroffenes Fluggepäck wird durch die Handling Agents an den Flughäfen als Produkt "Nachsendung Airlines" im Online Tool IT-LG unter dem Tarif "Nachsendung Airlines" aufgegeben und mit einer IT-LG Etikette versehen.
- 3.6.5.2 Fluggepäck mit fehlender Gepäckshop-Etikette wird durch die Handling Agents an den Flughäfen als Produkt „Nachsendung Airlines" im Online-Tool IT-LG unter dem Tarif "Fly Rail-Tag abgefallen" aufgegeben und mit einer IT-LG Etikette versehen.

4 Preise

4.1 Reisegepäck

4.1.1 Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung Prisma 11899

Koffer, Taschen, Schlitten, private Skisäcke, Kinderwagen (unbeladen)	CHF 12.00 pro Stück
Skis, Skischuhe, Snowboard, (verpackt in TU-Sack, 1 Paar pro Sack)	CHF 12.00 pro Stück
Fahrrad, Fahrradanhänger (unbeladen)	CHF 20.00 pro Stück
E-Bike/Spezialfahrrad	CHF 30.00 pro Stück

4.1.2 Reisegepäck Tür zu Bahnhof / Bahnhof zu Tür / Tür zu Tür inkl. Express

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung Prisma 11900

Koffer, Taschen, Schlitten, private Skisäcke, Kinderwagen (unbeladen)	CHF 12.00 pro Stück
Skis, Skischuhe, Snowboard, (verpackt in TU-Sack, 1 Paar pro Sack)	CHF 12.00 pro Stück
Pauschale Tür zu Bahnhof / Bahnhof zu Tür	CHF 30.00
Pauschale Tür zu Tür	CHF 43.00
Pauschale autofreier Ort	CHF 30.00*
Pauschale Zusatzzeitfenster	CHF 15.00
Pauschale Express	CHF 30.00

- *Alle autofreien Ortschaften sind auf <http://www.sbb.ch/gepäck> aufgeführt.

4.1.3 **Gepäck-Special**

Die Preise gelten pro Weg. Nur online buchbar

Pauschale für 1 bis 4 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung, Kinderwagen (unbeladen))	CHF 44.00
Pauschale für 5 bis 8 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung, Kinderwagen (unbeladen))	CHF 66.00
Pauschale für 9 bis 16 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung, Kinderwagen (unbeladen))	CHF 99.00

4.1.4 **Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre**

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung Prisma 11899

Pauschale Gruppengepäck Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre am Bahnhof (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung verpackt) 1 bis 30 Gepäckstücke Kein Fahrradversand möglich	CHF 100.00
---	------------

4.1.5 **Gruppengepäck Velo**

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung Prisma 14410

Gruppenvelo ab 10 Personen am Bahnhof	
Fahrrad, Fahrradanhänger (unbeladen)	CHF 20.00 pro Stück
E-Bike/Spezialfahrrad	CHF 30.00 pro Stück

4.1.6 **Gruppengepäck Tür zu Tür**

Die Preise gelten pro Weg.

Die Verrechnung von Gruppengepäck Tür zu Tür erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Transport mit Rechnung an den Kunden oder wenn Inkasso am Bahnhof gewünscht mit Artikel 14410

Pauschale ab 10 Personen und bis 50 bis 50 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung verpackt, Kinderwagen (unbeladen))	CHF 300.00* -
Pauschale für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre Kinder ab 10 Personen und bis 30 Gepäckstücke (Koffer, Taschen, Schlitten, Skiausrüstung verpackt)	CHF 100.00*
Fahrrad	CHF 20.00 pro Stück*
Elektrofahrrad/Spezialfahrrad	CHF 30.00 pro Stück*

4.1.7 Zusatzgebühren

Lagergebühr Ankunftstag sowie die vier folgenden Tage sind gebührenfrei. Für jeden weiteren Tag wird eine Gebühr von CHF 5.- pro Gepäckstück erhoben.	CHF 5.00
Verlust Gepäckempfangsschein (je Schein)	CHF 5.00

4.2 Fluggepäck

4.2.1 Fluggepäck Bahnhof zu Flughafen Zürich / Flughafen Ausland zu Bahnhof inkl. Express

Die Preise gelten für einen Weg. Verrechnung Prisma 11901

Koffer, Taschen, Rucksäcke, Golfgepäck, Ski, Snowboard	CHF 24.00 pro Stück
Pauschale Express	CHF 30.00

4.2.2 **Fluggepäck Tür zu Flughafen Zürich, Tür zu Flughafen Ausland mit Check-in, Flughafen Ausland zu Tür inkl. Express**

Die Preise gelten pro Weg. Verrechnung Prisma 11902

Koffern, Taschen, Rucksäck, Golfgepäck, Ski, Snowboard,	CHF 24.00 pro Stück
Zuschlag mit Check-in	CHF 16.00 pro Stück
Pauschale Tür zu Ausland / Ausland zu Tür	CHF 30.00
Pauschale Express	CHF 30.00

5 Beilagen

5.1 Muster /Art. Nr.

5.1.1 Gepäckshop: Gepäckabfertigung

 SBB CFF FFS		Leitcode/Code d'acheminement/Codice di instradamento	
Destination Destination Destinazione Bern		BN 100	
Garantierte Bezugszeit / Heure de retrait garantie / Ora garantita per il ritiro 25.11.2011 09:00h		1/1	
 000104 1305		Abwanderer Expéditeur Mitmane RHB Bahnhofplatz, 7050 Arosa	
Reisegepäck Schweiz			

5.1.2 Plastikhülle für Abfertigung Reisegepäck / Fluggepäck (transparent). Art. Nr. 952-77-017



5.1.3 Plastikhülle für Abfertigung Fluggepäck Ausland–Schweiz und Flughafen Ausland zu Tür (grün). Art. Nr. 952-77-010



5.1.4 Einlageblatt "Adresse" zu Anhängenhülle. Art. Nr. 952-77-0091

The form consists of several sections with labels in German, French, and Italian:

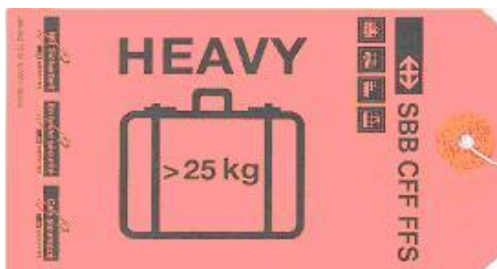
- Top left: Three small icons (a house, a person, and a telephone).
- Section 1: "Name / Nom / Nome" followed by a horizontal line.
- Section 2: "Ständige Wohnadresse/Adresse permanente/Indirizzo permanente" followed by three horizontal lines.
- Section 3: "Telefon / Téléphone / Telefono" followed by a horizontal line.
- Section 4: "Vorübergehende Adresse/Adresse provisoire/Indirizzo provvisorio" followed by three horizontal lines.
- Section 5: "Telefon / Téléphone / Telefono" followed by a horizontal line.
- Bottom text: "Lagergebühr: siehe Rückseite / Frais de magasinage: voir au verso / Tassa di deposito: vedi retro" and "SBB 952-77-0091 812010 200000".

5.1.5 Schutzhülle für Velo Art. Nr. 917-36-176

5.1.6 Skihülle Art. Nr. 917-36-1810

5.1.7 Snowboardsack Art. Nr. 917-36-1830

5.1.8 Heavy-Etikette, Gepäck über 25kg. Art. Nr. 952-77-01



5.1.9 Empfangsbescheinigung und Schadloserklärung für Hand- und Reisegepäck. Art. Nr. 8473

Empfangsbescheinigung und Schadensklärung	Réception et déclaration de garantie	Ricevuta e dichiarazione d'obbligo															
<input type="checkbox"/> <p>Hauptartikel (IT art. 117) / Principale articolo (FR art. 117) / Articolo principale (IT art. 117)</p>	<p>Hauptartikel (IT art. 117) / Principale articolo (FR art. 117) / Articolo principale (IT art. 117)</p>	<p>Hauptartikel (IT art. 117) / Principale articolo (FR art. 117) / Articolo principale (IT art. 117)</p>															
<input type="checkbox"/> <p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>	<p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>	<p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>															
<input type="checkbox"/> <p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>	<p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>	<p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>															
<input type="checkbox"/> <p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>	<p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>	<p>Handstück (IT art. 117) / Pièce (FR art. 117) / Maniglia (IT art. 117)</p>															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Artikel-Nr. / Art. / Numero dell'articolo</th> <th>Bezeichnung / Désignation / Descrizione</th> <th>Menge / Quantité / Quantità</th> <th>Einheit / Unité / Unità</th> <th>Damages / Danni / Danni</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Artikel-Nr. / Art. / Numero dell'articolo	Bezeichnung / Désignation / Descrizione	Menge / Quantité / Quantità	Einheit / Unité / Unità	Damages / Danni / Danni											<p>Ich bestätige hiermit, dass ich diese Teile / Je certifie par la présente que j'ai reçu / Confermo con la presente di aver ricevuto</p>	<p>Ich bestätige hiermit, dass ich diese Teile / Je certifie par la présente que j'ai reçu / Confermo con la presente di aver ricevuto</p>
Artikel-Nr. / Art. / Numero dell'articolo	Bezeichnung / Désignation / Descrizione	Menge / Quantité / Quantità	Einheit / Unité / Unità	Damages / Danni / Danni													

5.1.10 Beschädigtes Gepäck / Beschädigte Teile. Art. Nr. 952-64-55



5.1.11 Beispiel Cargo-Fahrrad

